

26.05.2015

ENTGELTORDNUNG

- gültig ab 01.01.2016 -

für den

DRK-Kindergarten Bockelskamp (Samtgemeinde Flotwedel)

1. Die Entgeltordnung ist Bestandteil der Kindergartenordnung für Kindertageseinrichtungen des DRK Kreisverbandes Celle e.V.
Durch Unterschrift der Sorgeberechtigten auf dem Aufnahmeformular ihres Kindes in der Einrichtung erkennen die Sorgeberechtigten die Kindergartenordnung einschließlich der Entgeltordnung an.
2. Folgende Entgelte werden zurzeit monatlich erhoben:

Vormittagsgruppe	08 00 bis 12.00 Uhr	109,25 €
-------------------------	---------------------	-----------------
3. Für die angebotenen Sonderdienste werden zurzeit monatlich folgende Entgelte erhoben:

Frühdienst	07.00 bis 08.00 Uhr je 1 Std.	19,50 €
Mittagsdienst	12.00 bis 13.00 Uhr je 1 Std.	19,50 €
4. Bei einer Erhöhung des Entgelts können die Sorgeberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
5. Das Entgelt ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten.

Anschrift
77er Straße 45 A
29221 Celle
Web www.drkcelle.de

Telefon 05141 9032-0
Telefax 05141 9032-50
Mail info@drkcelle.de

Bank
Sparkasse Celle BIC: NOLADE21CEL
IBAN: DE 37 2575 0001 0000 0015 86
VB Südheide eG: BIC: GENODEF1HMN
IBAN: DE 03 2579 1635 0160 1601 00
Vereinsregister Amtsgericht Lüneburg, VR 100033

6. Das für den Besuch des Kindergartens zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig. Für die Folgemonate ist das Entgelt jeweils zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen.
Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen und wird im Lastschriftverfahren zum 15. des jeweiligen Monats vom Girokonto eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist spätestens bei der Aufnahme des Kindes zu erteilen.
Geraten die Sorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
7. Wird das Kind bis zum 15. Tag eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. Tag eines Monats ist die Hälfte des festgesetzten Entgelts zu zahlen.
8. Das Entgelt für den Besuch der DRK-Kindertagesstätten in der Samtgemeinde der Flotwedel kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Antrag ist direkt beim Landkreis Celle zu stellen.
9. Für behinderte Kinder, die eine integrative Gruppe besuchen oder im Wege der Einzelintegration aufgenommen worden sind, wird kein Entgelt erhoben.
10. Die Kostenanteile für Sonderleistungen, wie Essengeld, Verlängerung der Betreuungszeit sowie Früh- und/oder Spätdienst sind grundsätzlich nicht ermäßigungsfähig.
11. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Samtgemeinde Flotwedel, wird für das 2. (jüngere) Kind eine Entgeltmäßigung von 50 % gewährt. Der gleichzeitige Besuch des 3. Kindes und weiterer Kinder der Familie ist gebührenfrei (ausgenommen Anteil für Sonderleistungen nach 3.).
12. Der Besuch des DRK-Kindergartens Bockelskamp in der Samtgemeinde Flotwedel ist in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, unentgeltlich. Die Entgeltfreiheit umfasst sowohl die Regelleistungen als auch Sonderleistungen wie Früh- und Spätdienst sowie zusätzliche Betreuungsstunden. Gleiches gilt für die Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden.
Wird ein Kind als Kann-Kind i. S. d. § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG eingeschult, werden die im letzten Jahr vor der Einschulung gezahlten Elternentgelte auf Antrag erstattet.

Hiermit wird die Entgeltordnung vom 27.04.2011 ungültig.